



FÖRDERRICHTLINIEN

für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhaus

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Neuhaus als Wohnstandort.

Diese Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhaus haben und stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neuhaus dar, wobei kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Neuhaus fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Gemeinde Neuhaus, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sowie ein Kolleg mit Diplomabschluss an einer Höheren Schule bzw. Lehranstalt absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 3

Begünstigter Personenkreis – Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Neuhaus mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studiensemester entspricht, durchgehend in der Gemeinde Neuhaus aufrechterhalten werden. Die Förderung kann bis einschließlich

des Studiensemesters gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Gemeinde Neuhaus selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages, wie der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studiensemesters eingebracht werden. Als Antragsfrist gelten jeweils der 31. März bzw. der 31. Oktober. Die Förderung in Höhe von € 150,00 wird pro Studiensemester gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar erfolgen oder auf ein bekannt zu gebendes Konto angewiesen werden.

§ 5

Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung der Förderung ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag bereitzustellen.

Sollten genehmigte Förderungen aufgrund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, sind diese gereiht in die darauffolgenden Jahre zu übertragen. Erstmals wird die Förderung für das Sommersemester 2015 gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2014 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.